

HVBG-Info 24/1987 vom 19.11.1987, S. 1968 - 1970, DOK 452.2/017-LSG

Schulausbildung endet mit dem Abitur - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.08.1983 - L 5 A 7/83

Schulausbildung endet mit dem Abitur (§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AVG = § 1259 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.08.1983 - L 5 A 7/83 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 16.02.1966 - 1 RA 310/63 = BSGE 24, 241 und vom 03.06.1981 - 11 RA 39/80 - in VB 162/82)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 23.08.1983 - L 5 A 7/83 - folgendes entschieden: Leitsatz:

- 1. Hat ein Abiturient nach Ableistung des Grundwehrdienstes eine Lehre begonnen, so ist die zwischen Beendigung der SCHULAUSBILDUNG und Beginn des Wehrdienstes verstrichene Zeit selbst dann keine Ausfallzeit, wenn er die Lehre zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufgenommen hat.
- 2. Eine mit dem Abitur abgeschlossene weitere Schulausbildung und eine danach begonnene Lehre stellen keine einheitliche, notwendig zusammenhängende Ausbildungszeit dar.